

Vereinsatzung

Des Tierschutzvereins Freunde für Straßenhunde n.e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde für Straßenhunde n.e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64850 Schaafheim

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der gemeinnützige Tierschutz im Inland sowie im europäischem Ausland, primär in Bulgarien. Die Rettung und Versorgung von herrenlosen und misshandelten Tieren, deren Unterbringung und die Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung, insbesondere auch die Kastration sowie die Vermittlung der Tiere. Darüber hinaus setzt sich der Verein das Ziel, Tiermisshandlung und unkontrollierte Vermehrung zu mindern. Dies soll durch Aufklärungsarbeit sowie mittels Durchführung von Kastrationsaktionen geschehen.
2. Die Tätigkeit bezieht sich im Schwerpunkt auf Hunde und Katzen, kann im Notfall jedoch auch auf weitere Haustierrassen erweitert werden.
3. Der Vereinszweck wird auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der Werbung und Unterstützung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Vereinszweck wird unter anderem auch dadurch erfüllt, dass er Organisationen innerhalb der EU, welche nach den jeweiligen Landesvorschriften als gemeinnützig anerkannt sind, finanziell oder mit Sachleistungen unterstützt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Dies gilt auch für natürliche Personen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz im Ausland. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
2. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds mit sofortiger Wirkung kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die satzungsgemäßen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
2. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
3. Über jeder Wohnortwechsel ist der Vorstand sofort zu informieren.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser ist jeweils zum 01. März des laufenden Jahres zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen. Zu diesen Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit jeweils einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
2. Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
3. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung offen durch Akklamation mit einfacher Stimmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in

§ 14 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einen ordentlichen Bericht über seine Arbeit vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Babenhausen-Münster e.V. mit Tierheim in Babenhausen, VR 30321, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Falls der genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes im Landkreis Darmstadt / Dieburg.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23.03.2018 beschlossen worden und damit in Kraft getreten.